Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder

Daniel Heinisch
wissenschaftlicher Referent

Gliederung

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Problemaufriss

1. Datenlage
2. Inhaltliche Einordnung
3. Bedarfe von Eltern mit Beeinträchtigung

Verfahren

Empfehlungen

1. Datenlage – Teilhabebericht

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Teilhabebericht (2013); Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen:	**ohne (in %)**	**mit (in %)**	
1. in Ehen oder festen Partnerschaften			
18-29jährig	53	57	
30-49jährig	83	77	
50-64jährig	81	73	
2. mit minderjährigen Kindern differenziert nach anerkannter Behinderung und chronisch krank mit Aktivitätseinschränkung			
Frauen (25-59 Jahre)	42	18	34
Männer (25-59 Jahre)	36	26	27

Eigene Darstellung; Quelle: Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, August 2013

1. Datenlage – Thesen

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

? Anzahl der Eltern mit Beeinträchtigungen

? Art und Umfang der geleisteten familiären Unterstützung (und zum Unterstützungsbedarf)

? Ursache der signifikanten Unterschiede zwischen Eltern mit und ohne Beeinträchtigung

!! <u>Es gilt, die Datenlage zu verbessern.</u>

2. Inhaltliche Einordnung – Grundaussagen

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

- Alle Eltern haben das Recht für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.
- Alle Eltern haben (bei Bedarf) das Recht auf Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- Alle Menschen mit Behinderung haben das Recht gleichberechtigt teilzuhaben und ggf. unterstützt zu werden.
- Alle Kinder haben das Recht bei ihren Eltern aufzuwachsen, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht.

2. Inhaltliche Einordnung – Personenkreis

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

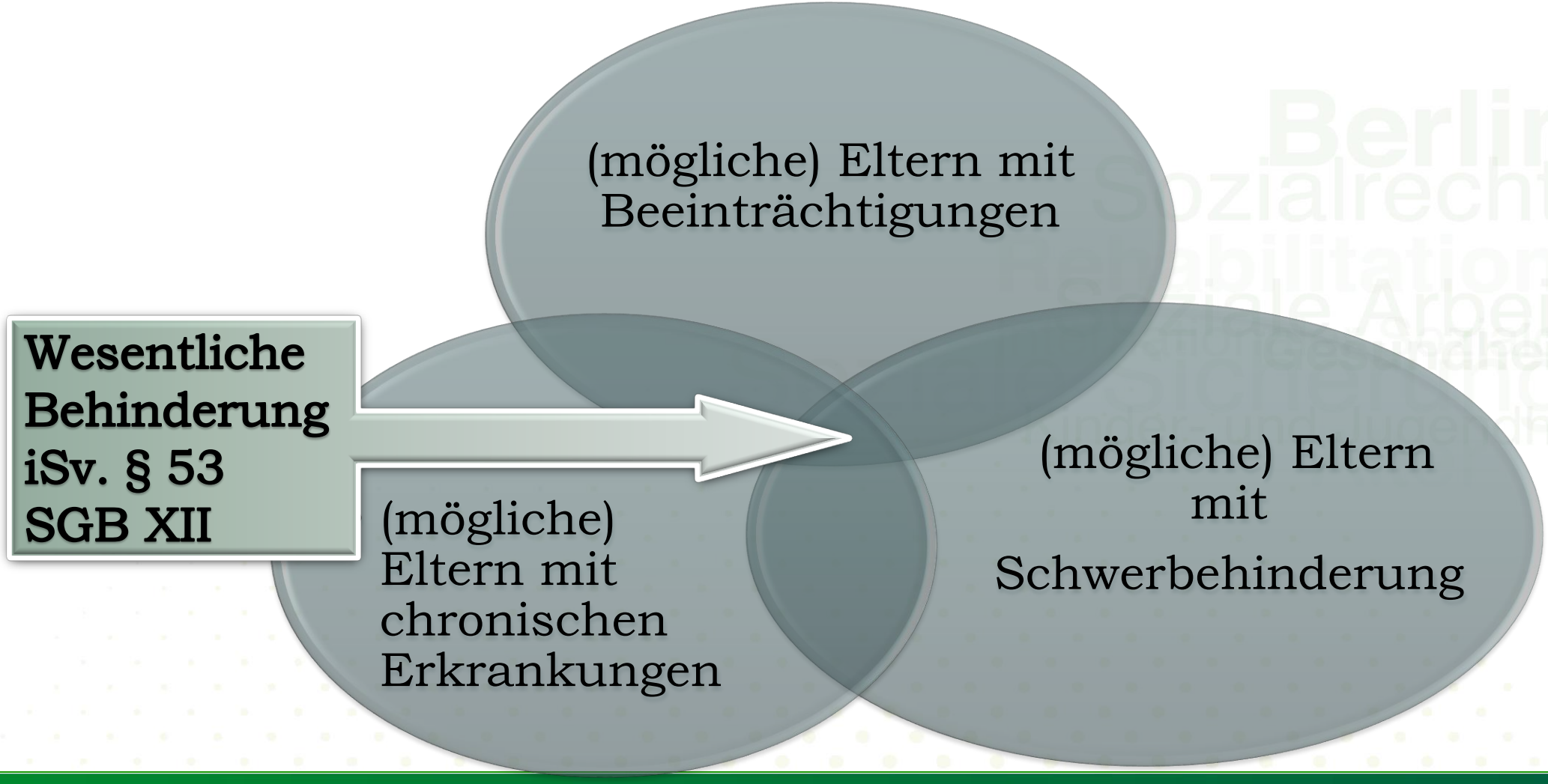

2. Inhaltliche Einordnung

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

In der Praxis verwendete Begrifflichkeiten

- Elternassistenz
- Begleitete Elternschaft

Deutscher Verein: Unterstützungsbedarf bzw. Unterstützungsleistung entscheidend

1. kindbezogene Bedarfe für die Betreuung und Erziehung des Kindes (un-)abhängig von der Beeinträchtigung des Elternteils
2. Gemeinsame (kindesbedingt ggf. erhöhte) Grundbedarfe
3. Eigenbedarfe

3. Bedarfe von Eltern mit Beeinträchtigungen

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

grüner Rahmen: Jugendhilfe
blauer Rahmen: Eingliederungshilfe
oranger Rahmen: Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

Eltern(teil) und deren Kinder benötigen Unterstützung

- Kindesbedarfe für Betreuung und Erziehung des Kindes
  - unabhängig von Beeinträchtigung des Elternteils
    - Bedarf bei der Entwicklungsförderung des Kindes z.B. § 16 ff. SGB VIII
    - Bedarf bei der Erziehung des Kindes z.B. § 27 ff. SGB VIII
    - Mehrbedarf an Entwicklung und Erziehung auf Grund Behinderung des Kindes z.B. § 30 SGB IX
  - abhängig von Beeinträchtigung des Elternteils
    - bei der Entwicklungsförderung des Kindes, bei der Erziehung des Kindes (auch mit Behinderung) z.B. §§ 19, 20 SGB VIII § 54 SGB XII
    - bei eigener emotionaler und psychischer Entwicklung von (ggf. jungen und minderjährigen) Elternteilen bis 27 Jahre, §§ 35a, 41 SGB VIII)
- Gemeinsame (kindesbedingt ggf. erhöhte) Grundbedarfe für Bedarfe, die sowohl beim Elternteil, als auch beim Kind entstehen und deren Deckung Wirkung für beide erzielt
  - § 9 Abs. 1 S. 3 SGB IX, § 33 SGB I (familiengerechte Leistung)
    - selbstbestimmte Hilfe zur Basisversorgung, Lebensführung, Gesundheitserhaltung, Mobilität, Kommunikation z.B. § 54 SGB XII i V m. SGB IX
    - bei emotionaler, psychischer Entwicklung erwachsener Elternteile (ggf. bis 27 Jahre) z.B. §§ 35a, 41 SGB VIII
    - Medizinische Rehabilitation
    - Wohnen
- Eigenbedarfe für Bedarfe, die ausschließlich beim Elternteil selbst entstehen
  - § 9 Abs. 1 S. 3 SGB IX, § 33 SGB I (familiengerechte Leistung)
    - Teilhabe an angemessener Schulbildung, Ausbildung, Arbeitsleben z.B. § 54 SGB XII; §§ 35a, 41 SGB VIII
    - Medizinische Rehabilitation
    - Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Kultur, Freunde, usw.)
    - Wohnen

Gliederung

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

- Problemaufriss
- Verfahren
- Empfehlungen

Verfahren für Empfehlungen im Deutschen Verein

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Erarbeitung in der Arbeitsgruppe „Elternassistenz“

↓

Beratung in den Fachausschüssen „Rehabilitation und Teilhabe“ sowie „Jugend und Familie“

↓

Beschluss durch das Präsidium am 30.9.2014

Deutscher Verein
für öffentliche
und privat

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder

Die Empfehlungen (DV 32/13) wurden von der Arbeitsgruppe „Elternassistenz" erarbeitet und nach Beratungen in den Fachausschüssen „Rehabilitation und Teilhabe" sowie „Jugend und Familie" am 30. [illegible] des Deutschen Vereins verabschiedet.

Eine Empfehlung vom Deutschen Verein

So soll gute Unterstützung sein: für Eltern mit Beeinträchtigung und ihre Kinder – Erklärungen in Leichter Sprache

Eine Empfehlung ist ein Rat oder ein Vorschlag.
Diese Empfehlung hat die Arbeitsgruppe Eltern-Assistenz [illegible] geprüft: [illegible] Familie und [illegible] bedeutet: [illegible] mit Beeinträchtigung bekommen Unterstützung.
Sie sollen so gut wie möglich wieder überall dabei sein können.

Die Empfehlung gilt seit dem 30. September 2014.

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

www.deutscher-verein.de

Daniel Heinisch
Fachtagung „Begleitete Elternschaft" am 8.9.2015

Gliederung

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Problemaufriss

Verfahren

Empfehlungen

1. Grundsätze der Leistungserbringung
2. Integrierte, trägerübergreifende Bedarfsermittlung und Hilfeplanung
3. Weitere Maßnahmen: Leistungsvereinbarungen und Angebotsinfrastruktur
4. Gesetzlicher Änderungsbedarf

1. Grundsätze für die Leistungserbringung

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Keine Trennung des Kindes von seinen Eltern allein aufgrund einer Beeinträchtigung des Eltern(teils)

<u>Eingriff nur möglich, wenn:</u>

+ Gesetz erlaubt Eingriff (§ 1666 BGB, §§ 8a, 42 SGB VIII)
+ Und der Eingriff dient dem Schutz des Kindeswohls

+ Und der Eingriff ist zum Schutz des Kindeswohls geeignet
+ Und der Eingriff ist erforderlich, d.h. auf das mildeste Mittel beschränkt

+ Und der Eingriff steht im angemessenem Verhältnis zum angestrebten Zweck (Kindeswohl)

1. Grundsätze für die Leistungserbringung

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Eltern müssen selbstbestimmt über ihre Wohnsituation entscheiden können und Unterstützung am Wohnort erhalten.

- Mit wem möchte ich zusammenleben?
- Wo möchte ich leben?
- Dafür erforderlich: wohnortnahe Hilfen

1. Grundsätze für die Leistungserbringung

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Auf- und Ausbau eines inklusiver Sozialraum und eine diskriminierungsfreie Gestaltung der Leistungen

Aufbau eines barrierefreien Lebensumfelds, dass alle gemeinsam nutzen und mitgestalten.

Allgemeine Leistungen (z.B. der GKV) und Angebote (Kita, Schule) sind so auszugestalten und so zu erbringen, dass sie Eltern mit Beeinträchtigung gleichermaßen offen stehen, ohne sie auf einen weiteren Leistungsträger zu verweisen (vgl. § 17 SGB I).

2. integrierte, trägerübergreifende Bedarfsermittlung und Hilfeplanung

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

- **(regelhaftes) Zusammenwirken der Leistungsträger** bei der umfassenden, trägerübergreifend wirkenden Bedarfsermittlung und Hilfeplanung

- **Orientierung** der Bedarfsermittlung an Maßstäben **(z.B. Personenzentrierung, ICF-Orientierung, Mitwirkung, Transparenz)** *vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe vom 17.6.2009, NDV 2009, 253*

- **Anspruch des Leistungsberechtigten** auf eine trägerübergreifende Bedarfsermittlung und Hilfeplanung

- **Verwaltungsvereinbarungen** der Leistungsträger

3. Weitere Maßnahmen: Leistungs-vereinbarungen und Infrastruktur

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

- regelhafte Struktur für regionale Netzwerke der Leistungsträger über den Bedarf des Einzelnen hinaus: z.B. regionale Arbeitsgemeinschaften, § 12 Abs. 2 SGB IX

- trägerübergreifende Koordination in Verträgen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer verankern

- Weiterentwicklung der Angebotsinfrastruktur (einschließlich Qualität)

4. Gesetzlicher Änderungsbedarf

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

- Regelungen für ein trägerübergreifendes Bedarfsermittlungs-, feststellungs- und Hilfeplanverfahren einschließlich von Mindeststandards der Instrumente

- individueller Anspruch auf Koordination und Kooperation

? Klarstellung im jeweiligen Leistungsgesetz

? Komplexleistung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Daniel Heinisch
heinisch@deutscher-verein.de
www.deutscher-verein.de